

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 70 (1919)

**Heft:** 5-6

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kg Bucheln. Die Zentralstelle vergütete den Sammlern 25 Cts. per kg Eicheln und Fr. 1,10 per kg Bucheln.

Die Einnahmen betrugen:

Für Waldfrüchte von der Eidgenössischen Warenabteilung . . . . .	Fr. 50.340,30
Für Saatgut von verschiedenen Verwaltungen . . . . .	" 1.004,80
Für Verschiedenes (Sammelkarten, Säcke usw.) . . . . .	" 635,30
Gesamteinnahmen	<u>Fr. 51.980,40</u>

Die Ausgaben betrugen:

An Sammler wurden vergütet . . . . .	Fr. 42.903,05
Nachträgliche Vergütung an Gemeinden . . . . .	" 3.142,65
Honorare an die Leiter der Sammestellen . . . . .	" 2.614,84
Arbeitslöhne und Spesen der Sammestellen . . . . .	" 2.285,91
Für Drucksachen, Inserate und Porti . . . . .	" 938,95
Für Verschiedenes . . . . .	<u>" 95,—</u>
Gesamtausgaben	<u>Fr. 51.980,40</u>

Eine große Zahl von Familien hat sich mit dem Sammeln beträchtliche Summen verdient. Ein Dutzend Sammler hat für über Fr. 150 Bucheln und Eicheln gesammelt. Ein eifriger Sammler von Feuerthalen brachte es sogar auf 370 Franken.

So wurde die Organisation der Bucheln- und Eichelernte durch den Bund, ganz abgesehen von der Vermehrung der Lebensmittelproduktion, zur sozialen Wohltat.



## Vereinsangelegenheiten.

### Ständiges Komitee.

Das Sekretariat des Ständigen Komitees sendet folgendes Schreiben zur Publikation ein:

An den h. schweizerischen Bundesrat in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Das unterzeichnete Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins gestattet sich, mit nachfolgendem höflichem Gesuche betreffend das Befol-

dungswesen der kantonalen und kommunalen Forstbeamten an Ihre Behörde zu gelangen. Das Besoldungswesen der Forstbeamten erfordert, wie bei allen andern Beamten-Kategorien, infolge der gewaltigen Geldentwertung eine vollständige Umgestaltung und Anpassung an die heutige Lage. Obwohl im vorliegenden Falle die Festsetzung der Besoldungen formell zunächst Sache der betreffenden kantonalen und kommunalen Behörden selbst ist, wird doch unverkennbar das allgemeine Niveau der Ansätze bestimmt beeinflußt von der diesbezüglichen Stellungnahme der eidgenössischen Behörden, weil es das eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 ist, das in Art. 7 den Kantonen die Pflicht auferlegt, die Forstbeamten angemessen zu besolden. Dieser auf eidgenössischem Gesetzesrecht beruhenden Pflicht entspricht auch die finanzielle Mitwirkung des Bundes, wie sie in Art. 40 des genannten Gesetzes festgelegt ist. In Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 ist sodann näher präzisiert worden, was unter dem Begriff „angemessen“ zu gelten habe, und zwar geschah dies durch Festsetzung bestimmter Minimalziffern.

Es ist gewiß kaum mehr eine nähere Erläuterung darüber notwendig, wie die damaligen Maßstäbe, was an Besoldung angemessen sei, durch die seitherige Geldentwertung weit überholt worden sind. Die Ansätze von 1903 waren schon vor dem Kriege als derart ungenügend erkannt worden, daß Sie mit einem Beschuß vom 7. April 1914 eine erhebliche Erhöhung der Minimalansätze bereits festgelegt hatten. Infolge des Kriegsausbruches und gestützt auf Begehren von Kantsregierungen haben Sie sich dann unter dem 1. Dezember 1914 entschlossen, daß auf 1. Januar 1915 vorgesehene Inkrafttreten des genannten Beschlusses zu sistieren.

Wenn wir nun heute an Sie gelangen mit dem Begehren um Neuregelung des Besoldungswesens der Forstbeamten, so kann es sich in Unbetracht der seit 1914 eingetretenen noch viel stärkeren Geldentwertung gewiß keineswegs mehr bloß darum handeln, etwa nunmehr den Beschuß vom 7. April 1914 in Kraft zu setzen. Es wäre überhaupt bedauerlich und ungerechtfertigt, wenn man heute das vorliegende wichtige Problem nur gerade in Form von Minimalziffern lösen wollte. Wir möchten Ihnen vielmehr nahelegen, von Ihrer durch Art. 7 des Gesetzes gegebenen Befugnis in folgendem Sinne Gebrauch zu machen: Als Maßstab für den Begriff „angemessene Besoldung“ sei prinzipiell festzulegen, daß den technischen Forstbeamten mit eidgenössischem Wahlbarkeitszeugnis nicht geringere Besoldungen ausgesetzt werden, als von den betreffenden kantonalen oder kommunalen Verwaltungen für andere technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellungen zuerkannt werden, und es sei die Einhaltung dieses Grundsatzes als uner-

Läßliche Voraussetzung für die Gewährung des Bundesbeitrages zu erklären. Im Anschluß daran soll aber unter allen Umständen die Festsetzung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Besoldungsminimums den Bundesbehörden von Fall zu Fall vorbehalten bleiben.

Vom Forstpersonal wird es als unverdiente Zurücksetzung empfunden, daß von verschiedenen Kantonen dem genannten Grundsatz der Gleichstellung mit andern koordinierten technischen Beamten fortgesetzt zu ungünsten des Forstpersonals zuwidergehandelt wird. So neuestens wieder vom Kanton Aargau in Bezug auf die Kreisoberförster, vom Kanton Zürich in Bezug auf den Oberforstmeister, vom Kanton Bern in Bezug auf die Forstmeister und Kreisoberförster. Wir halten dafür, daß durch die vorgeschlagene prinzipielle Festlegung des Begriffs „angemessene Besoldung“ derartigen ungerechtfertigten Zurücksetzungen vorgebeugt werden sollte.

Eine Sicherstellung wirklich angemessener Besoldung des Forstpersonals durch die angeregten Maßnahmen seitens des Bundes erscheint auch aus folgenden allgemeinen Erwägungen als gerechtfertigt:

1. Die immer noch formell in Kraft stehenden Minimalansätze von 1903 wirken schon in bloß moralischem Sinne hemmend auf die Besserstellung des Forstpersonals, indem sie ermöglichen, daß ungerechtfertigt niedrige Besoldungen noch mit dem Hinweis beschönigt werden können, „daß sie ja immer noch erheblich über dem vom Bund verlangten Minimum stehen“.

2. Das Forstpersonal ist infolge der in der Schweiz bestehenden Besitzverhältnisse beim Walde ausschließlich auf Betätigung in öffentlichen Amtsstellen angewiesen. Eine die Besoldungsverhältnisse wohltätig beeinflussende Konkurrenz seitens eines privaten Bedarfs an forsttechnischen Arbeitskräften existiert nicht. Dieses alleinige Angewiesensein auf öffentliche Stellungen wirkte von jeher drückend auf die Besoldungen. Es ist aber gewiß nicht recht, daß die ausschließliche Hingabe eines ganzen Berufsstandes an die Pflege öffentlicher Interessen durch ökonomische Hintansetzung belohnt wird.

3. Gerade in neuester Zeit hat nun die Forstwirtschaft eine vorher ganz ungeahnte Bedeutung erlangt, nicht nur hinsichtlich des finanziellen Ertrages für die Waldeigentümer, sondern namentlich auch für die wirtschaftliche Stellung unseres Landes im internationalen Gütertausch. Das allgemeine Landesinteresse ist es denn auch, daß die volle Ausnutzung der ganz erheblichen, noch brach liegenden Produktionsmöglichkeiten im Schweizerwalde gebieterisch erheischt. Wir wissen uns in dieser Auffassung vollständig einig mit Ihnen, der obersten Landesbehörde, indem Sie ja neustens die Herausgabe einer diese Frage einläßlich behandelnden Denkschrift des Schweizerischen Forstvereins aufs tatkräftigste finanziell unterstützt

haben. Die Erfüllung der darin vorgezeichneten Aufgabe einer dauernden und großen Produktionsvermehrung ist aber nur möglich mit einem hinsichtlich Tüchtigkeit höchst leistungsfähigen Forstpersonal, das in allen Teilen der um das Mehrfache gestiegenen wirtschaftlichen Verantwortung gewachsen ist. Für diese notwendige Er tüchtigung ist aber eine der verlangten Leistung entsprechende Besoldung eine naturgemäße, unerlässliche Voraussetzung.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen bitten wir dringlich um möglichst rasche Neuregelung des Besoldungswesens des Forstpersonals im Sinne des oben präzisierten Vorschlages. In zahlreichen Kantonen beschäftigen sich die Behörden mit der Neufestsetzung der Beamten-Besoldungen und es besteht, wie die vorerwähnten Beispiele dartun, die Gefahr, daß dabei die Forstbeamten in völliger Verkennung der heutigen Bedeutung der Forstwirtschaft erneut zurückgesetzt werden, wenn nicht seitens des Bundes ungesäumt durch Revision der eidgenössischen rechtlichen Grundlagen eine gerechtere Behandlung sichergestellt wird. Wir dürfen wohl um so eher auf ein unserm Vorschlag entsprechendes rasches Vorgehen seitens Ihrer h. Behörde hoffen, als die Materie bereits durch verschiedene Eingaben an Ihre Inspektion für Forstwesen vorbereitet worden ist, so namentlich durch die Eingabe des unterzeichneten Ständigen Komitees vom 24. Januar 1918 und die Eingabe der Kantonsoberförsterkonferenz vom 21. August 1918.

Wenn es Ihnen möglich sein sollte, einen unserm Ansuchen entsprechenden Besluß zu fassen, so wollen Sie versichert sein, daß damit nicht nur ein bedeutsamer Schritt im Interesse der Entwicklung unseres Forstwesens getan ist, sondern daß auch das gesamte schweizerische Forstpersonal sich Ihnen zu lebhaftem Danke wird verpflichtet fühlen.

Lausanne und Thun, den 7. April 1919.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Für das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins:

Der Präsident: E. Muret.

Der Sekretär: W. Ammon.



## Mitteilungen.

### Zur Besoldungs- und Titulaturfrage.

In Nr. 1/2 unserer Zeitschrift 1919 rezensiert Kollege v. E. das neue bernische Besoldungskrekt, das in der Einreichung in die Besoldungsklassen ein altes Vorurteil gegen die Förster nicht überwinden konnte. Mit Recht wird betont, daß es keine Gründe gibt, die eine Gehaltsab-